

DEPOTABKOMMEN

Das vorliegende Depotabkommen wird abgeschlossen zwischen:

1. dem Versicherungsunternehmen, mit Sitz in
....., nachfolgend "die Gesellschaft",

und

der Bank, mit Sitz in, nachfolgend "die Bank".
2.

oder

2. der in an der Adresse
..... ansässigen Niederlassung des Kreditinstituts, mit Gesellschaftssitz
in, nachfolgend "die Bank".

Anlauf

Zweck dieses Abkommens ist es, die Bedingungen festzusetzen, welche die Hinterlegung von Guthaben als technische Rücklagen regeln, die im Einklang mit Artikel 37 des abgeänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor, nachfolgend das "Gesetz", von der Gesellschaft eingerichtet werden.

Demzufolge treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Das folgende Abkommen führt den technischen Verpflichtungen von der Gesellschaft, wie in Artikel 39 des Gesetzes angegeben, alle Depotkonten zu, ob in Barmitteln und/oder in Wertpapieren, die derzeit oder in Zukunft durch die Gesellschaft bei der Bank eröffnet sind oder eröffnet werden, mit der Ausnahme der in der Anlage 1 dieses Abkommens angeführten Konten, welche Anlage integraler Teil dieses Abkommens ist.

Jedes von dem vorliegenden Abkommen betroffene Konto gilt solange für die technischen Rücklagen, bis es in die in dem vorhergehenden Absatz erwähnte Anlage aufgenommen wird. Dies erfolgt durch ein Zusatzabkommen, das von den Parteien des Depotabkommens unterzeichnet wird und die Zustimmung des Commissariat aux Assurances erhalten hat.

Alle Zusatzabkommen müssen in der Form einer vollständigen Abschrift dieser Anlage ausgeführt werden.

Artikel 2

Die Gesellschaft erklärt und die Bank nimmt davon Kenntnis, dass die Guthaben, die auf dem (den) in der Anlage nicht erwähnten Konto (Konten) geführt werden, in dem beständigen Inventar der Guthaben für technische Rücklagen aufgenommen sind. Die Gesellschaft muss dieses Inventar in Einklang mit Artikel 37 des Gesetzes führen und muss in Einklang mit Artikel 39 des Gesetzes bevorzugt zur Erfüllung von Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaft verwendet werden, welche sich aus dem Artikel 25, Punkt 1mm des Gesetzes ergeben¹.

Dieses Vorzugsrecht übertrifft alle anderen Rechte von dem Zeitpunkt an, an dem die Guthaben für die technischen Rücklagen in das unter Artikel 37 des Gesetzes vorgesehene permanente Inventar aufgenommen wurden.

Artikel 3

Im Einklang mit Artikel 15 des großherzoglichen Beschlusses vom 14. Dezember 1994 zwecks Ausführung des Gesetzes und der Festsetzung der Zulassungs- und Betriebsbedingungen von direkten Versicherungsunternehmen, müssen die auf dem (den) in Artikel 1 bezeichneten Konto (Konten) geführten Guthaben deutlich von anderen Verpflichtungen und Guthaben getrennt werden, die die Gesellschaft bei der Bank hält, einschließlich derjenigen bei Niederlassungen oder am Sitz dieses Kreditinstituts in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, in dem die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet wurde, und gegen die sie nicht abgeschrieben werden können. Sie können keinen anderen als den in Artikel 39 des Gesetzes angeführten Vorzugsrechten oder Garantien unterliegen.

Die Bank erkennt die Pflicht zur Trennung der Guthaben sowie die oben genannten Beschränkungen der Vorzugsrechte oder Garantien an und erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche gegenteilige Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank oder in jeglichem anderen vertraglichen Dokument zwischen der Bank und der Gesellschaft abbedungen und unwirksam sind.

Artikel 4

Die Bank nimmt Kenntnis davon, dass das (die) in Artikel 1 angeführte (angeführten) Konto (Konten) der Gesellschaft frei zur Verfügung steht (stehen).

¹ In Übereinstimmung mit Artikel 25 Punkt 1mm) des Gesetzes versteht sich unter "Versicherungsanspruch" jeglicher direkte Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft durch versicherte Personen, Versicherungsnehmer, Begünstigte oder andere Parteien, welche sich aus dem Versicherungsvertrag oder aus einem beliebigen Versicherungsgeschäft entsprechend Artikel 1 Punkt 2 und 3 der Richtlinien 79/267/CEE, einschließlich geschuldeter Beträge der obenerwähnten Parteien, die noch keinem Abschluss unterliegen, ergeben. Weiterhin schließt die Definition "Versicherungsanspruch" folgendes ein: ausstehende Versicherungsprämien die aus einem Nichtzustandekommen oder einer Annullierung eines Versicherungsvertrages resultieren sowie jegliche damit verbundene Versicherungspolicetransaktion nach anwendbarem Recht oder im Rahmen der Abwicklung von Liquidationstransaktionen.

Artikel 5

Die Bank verpflichtet sich:

- a) dem Commissariat aux Assurances auf deren Antrag hin unverzüglich alle Informationen über die Zusammensetzung und die Führung der in Artikel 1 aufgeführten Konten zu liefern;
- b) das Commissariat aux Assurances unverzüglich und unaufgefordert zu informieren:
 - wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass die in Artikel 1 aufgeführten Guthaben mit einem Recht zu Gunsten eines Dritten oder einem Vorzugsrecht behaftet sind, welches die Ausübung des in Artikel 39 vorgesehenen Vorzugsrechts beeinträchtigen könnte;
 - über jegliche Anordnung einer Blockierung oder Vollstreckung die oben aufgeführten Guthaben betreffend, welche nicht vom Commissariat aux Assurances verordnet wurden.
- c) anzuerkennen, dass dieses Abkommen der Gesellschaft unwiderrufliche Anweisung an die Bank darstellt, die Guthaben unverzüglich zu blockieren, wenn die Bank vom Commissariat aux Assurances darüber informiert wird, dass sich die Gesellschaft in einer der unter Artikel 44, Punkt 4, des Gesetzes angeführten Lage befindet. Das Commissariat aux Assurances wird die Bank hierüber mittels eines Einschreibens gegen Rückschein/Bestätigung des Erhalts oder mittels Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher informieren. Sobald die genannte Mitteilung eingegangen ist und bis zur Aufhebung der Kontosperrung, unterliegt jegliche Verfügung der vorherigen Genehmigung des Commissariat aux Assurances, die Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen. Die notwendige Genehmigung des Commissariat aux Assurances bezieht sich auch auf die Aufhebung der Sperrung.
- d) jeder Sperrungsanweisung umgehend Folge zu leisten, einschließlich in den Fällen, in denen die zu sperrenden Konten bei Niederlassungen zwar im Land des Empfängers der Mitteilung, jedoch an anderen Adressen als derjenigen des Empfängers, eröffnet wurden.

Die Gesellschaft befreit in diesem Fall die Bank unwiderruflich von ihrer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Commissariat und verzichtet demgemäß auf das Bankgeheimnis.

Sollten einige der Bestimmungen des nationalen Rechts, wie in Anhang 2 des vorliegenden Abkommens beschrieben, oder gerichtliche Verfügungen oder Verwaltungsanweisungen, die auf Grundlage dieser Bestimmungen ergehen, ein Hindernis für die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung unter obigem Punkt b) darstellen, wird die Bank diese Mitteilung unverzüglich tätigen, sobald diese Hindernisse nicht mehr bestehen.

Das nationale Recht im Sinne der vorliegenden Vereinbarung ist das Recht des Staates des Gesellschaftssitzes der Bank bzw. des Staates, in dem die Niederlassung der Bank, die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet hat, ansässig ist, sofern es sich dabei um einen anderen Staat handelt.

Artikel 6

Die Bank bestätigt:

- a) dass die bei ihr hinterlegten Guthaben, außer den Bareinlagen, nicht in die Konkursmasse im Falle des Konkurses der Bank fallen und in diesem Fall nicht von anderen Gläubigern der Bank in Anspruch genommen werden können;
- b) dass keine anderen als die in Anhang 2 genannten Hindernisse in der nationalen Gesetzgebung der Bank bestehen, welche die Weitergabe von Informationen wie vom Commissariat aux Assurances verlangt oder die Ausführung von Entscheidungen zur Blockierung der Guthaben gemäß des ersten Absatzes von Artikel 5 verhindern oder beschränken könnten.
- c) dass es über interne Verfahren und Kommunikationsmittel verfügt, die eine unverzügliche Ausführung sämtlicher Sperrungsanweisungen seitens des Commissariat gestatten.

Die Bank verpflichtet sich, die Gesellschaft und das Commissariat aux Assurances unverzüglich von jeder Änderung in ihrer nationalen Gesetzgebung zu informieren, welche Auswirkungen auf die Behandlung von Guthaben, wie oben unter Punkt a) bestätigt, oder auf die Weitergabe von Informationen oder Entscheidungen zur Blockierung der Guthaben, wie oben unter Punkt b) aufgeführt, haben könnten.

Die Bank und die Gesellschaft verpflichten sich, den Anhang 2 des vorliegenden Abkommens jederzeit der Rechtslage anzupassen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Bank, die Gesellschaft von jeder Änderung, Ergänzung oder Streichung aller nationalen Vorschriften, welche in Anhang 2 zu erfassen sind, zu unterrichten.

Jede Anpassung des Anhangs 2 wird in Form eines neu erstellten gesamten Anhangs 2 erfolgen und muss dem Commissariat aux Assurances zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 7

Die Bank muss unverzüglich und dies auf eigene Initiative umgehend über folgende Punkte die Gesellschaft informieren, welche das Commissariat aux Assurances informiert :

- jegliche Änderung betreffend ihrer Bezeichnung, Anschrift des Sitzes, sowie gegebenenfalls jede Änderung bezüglich der Anschrift der Niederlassung, welche die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet hat, und Zulassung als Kreditinstitut;
- jegliche Übertragung an einen Dritten ihrer Depotverpflichtungen, zum Beispiel nach einem Zusammenschluss oder einer Aufteilung;

Alle Anfragen oder Mitteilungen, die durch das Commissariat aux Assurances erfolgen, werden an die letzte Anschrift zugestellt, die dem Commissariat in Einklang mit dem vorhergehenden Absatz mitgeteilt wurde oder in Ermangelung einer solchen Angabe, an die in diesem Abkommen angegebene Anschrift.

Artikel 8

Die Bank wird nicht dadurch dass sie einen Teil oder alle der ihr anvertrauten Guthaben an einen Dritten abtritt von ihren aus diesem Abkommen entstehenden Verpflichtungen befreit.

Die Bank verpflichtet sich, von der Übertragung von allen oder einem Teil der ihr anvertrauten Guthaben an irgendeinen Dritten abzusehen, wenn die Verwendung dieses Dritten die Sicherheit der Guthaben von der Gesellschaft gefährden könnte.

Artikel 9

Die Bank bescheinigt, dass sie Kenntnis von der Verpflichtung hat, die Guthaben der technischen Rücklagen in Guthabekategorien einzuteilen, so wie diese in Artikel 11 des großherzoglichen Beschlusses vom 14. Dezember 1994, in Artikel 9 des großherzoglichen Beschlusses vom 31. August 2000 und in den Anweisungen des Commissariat aux Assurances definiert sind.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bank über jegliche Änderung der betreffenden Regelung zu informieren.

Artikel 10

Außer in den Fällen, in denen die vorliegende Vereinbarung durch eine den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen entsprechende neue Vereinbarung zwischen den gleichen Vertragsparteien ersetzt wird, können das Versicherungsunternehmen/der Pensionsfonds und die Bank die vorliegende Vereinbarung jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben an die andere Partei und an das Commissariat aux Assurances kündigen.

Diese Kündigung gilt jedoch erst nach deren Zustimmung durch das Commissariat aux Assurances.

Artikel 11

Die Gesellschaft und die Bank können keine Bestimmungen dieses Abkommens ohne die vorherige Einwilligung des Commissariat aux Assurances abändern.

Artikel 12

Die Gesellschaft und die Bank bestätigen, dass keine Nebenabreden, welche Auswirkungen auf die Bestimmungen dieses Abkommens haben könnten, bestehen und verpflichten sich, keine Nebenvereinbarung, welche solche Auswirkungen haben könnten, zu treffen.

Artikel 13

Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft ab dem und frühestens ab dem Datum seiner Genehmigung durch das Commissariat aux Assurances.

Es ersetzt alle vorher zwischen der Gesellschaft und der Bank abgeschlossenen Depotabkommen.

Ausgeführt in drei Abschriften, in Luxemburg am _____

Die Gesellschaft

vertreten durch _____

Die Bank

vertreten durch _____

Genehmigt in Luxemburg, am _____

Das Commissariat aux Assurances
vertreten durch seinen Direktor

Anhang 1

Konten, die von der Verwendung als technische Rücklagen ausgeschlossen sind:

Ausgeführt in drei Abschriften, in Luxemburg am _____

Die Gesellschaft

vertreten durch _____

Die Bank

vertreten durch _____

Genehmigt in Luxemburg, am _____

Das Commissariat aux Assurances
vertreten durch seinen Direktor

Anhang 2

Bestimmungen des nationalen Rechts, die ein Hindernis für die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung gemäß Artikel 5 b) dieses Abkommens darstellen.

Ausgeführt in drei Abschriften, in Luxemburg am _____

Die Gesellschaft

vertreten durch _____

Die Bank

vertreten durch _____

Genehmigt in Luxemburg, am _____

Das Commissariat aux Assurances
vertreten durch seinen Direktor
